

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Der Antrag des X auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in dem durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ wird wegen Nichtvorlage eines technischen Konzepts bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 28.01.2015, 13:00 Uhr, gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria hat am 27.11.2014 unter der Geschäftszahl KOA 1.544/14-001 das durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens 28.01.2015, um 13:00 Uhr, bei der KommAustria einzulangen haben.

Am 13.01.2015 brachte X einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ ein. Neben einer eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und hinreichend konkreten Angaben zur Glaubhaftmachung fachlicher und organisatorischer Voraussetzungen fehlte dem Antrag eine Darstellung der für die Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere vollständig ausgefüllte technische Anlageblätter.

Mit Schreiben vom 03.02.2015 wurde X seitens der KommAustria unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS) sowie des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Antrag voraussichtlich wegen gänzlichen Fehlens eines technischen Konzeptes für die beantragte Zulassung zurückgewiesen wird. Ihm wurde unter einem die Gelegenheit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Am 09.02.2015 wurde der KommAustria der Rückschein des per RSb an X zugestellten Schreibens vom 03.02.2015 rückübermittelt. Der Rückschein wies als Datum der Übernahme den 05.03.2015 (Anm.: wohl 05.02.2015) aus. Bis zum heutigen Tag langte jedoch keine Stellungnahme von X bei der KommAustria ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die KommAustria hat am 27.11.2014 unter der Geschäftszahl KOA 1.544/14-001 das durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 3 (Natterer Boden) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde. Auf der Website wurden anonymisierte Datenblätter für die ausgeschrieben Übertragungskapazitäten zum Herunterladen sowie ein Link zum Merkblatt bereitgestellt, in welchem die erforderlichen Antragsunterlagen beschrieben sind.

In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschrieben Versorgungsgebiet bis spätestens 28.01.2015, 13:00 Uhr, bei der KommAustria einzulangen haben.

Am 13.01.2015 langte ein Antrag des X auf Erteilung einer Hörfunkzulassung im oben genannten Versorgungsgebiet ein. Dem Antrag fehlte neben einer eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und hinreichend konkreten Angaben zur Glaubhaftmachung fachlicher und organisatorischer Voraussetzungen insbesondere ein technisches Konzept für das beantragte Versorgungsgebiet. Dem Antrag waren lediglich allgemeine, für die konkrete Ausschreibung nicht erforderliche technische Beschreibungen zur Funktionsweise von UKW-Hörfunk beigelegt. Ferner beinhaltete der Antrag die von der KommAustria auf ihrer Website zur Verfügung gestellten anonymisierten Datenblätter, welche den frequenztechnischen Maximalrahmen der ausgeschrieben Übertragungskapazitäten vorgeben, jedoch keine konkreten technischen Parameter, wie etwa Senderausgangsleistung und Daten hinsichtlich der Antennencharakteristik, aufweisen. Ein konkretes vom Antragsteller in Aussicht genommenes technisches Konzept für das beantragte Versorgungsgebiet, etwa vollständig

ausgefüllte Datenblätter, gerechnete Horizontal- und Vertikalantennendiagramme sowie Systemberechnungsblätter, aus welchen die Gesamtantennengewinne und Zusatzdämpfungen ersichtlich sind, fehlten zur Gänze.

Bis zum Ende der Ausschreibung am 28.01.2015, 13:00 Uhr, wurde kein technisches Konzept eingereicht.

Mit per RSb übermitteltem Schreiben vom 03.02.2015 informierte die KommAustria den Antragsteller darüber, dass bis zum Ende der Ausschreibungsfrist vor allem kein technisches Konzept für das beantragte Versorgungsgebiet eingereicht worden ist und daher der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen sei. Hierzu wurde dem Antragsteller eine Stellungnahmemöglichkeit binnen zwei Wochen eingeräumt. Am 09.02.2015 wurde der Rückschein an die KommAustria rückübermittelt, wobei die Übernahmebestätigung des Adressaten den 05.03.2015 ausgewiesen hat. Bis zum heutigen Tag langte keine Stellungnahme des Antragstellers ein.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Ausschreibung und zum Ende der Antragsfrist beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum Antrag von X, insbesondere dem darin nicht enthaltenen technischen Konzept, basieren auf dem Antrag vom 13.01.2015 und dem Schreiben der KommAustria vom 03.02.2015, in welchem der Antragsteller darüber informiert und zur Stellungnahme aufgefordert wurde, dass bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 28.01.2015, 13:00 Uhr, kein technisches Konzept eingereicht worden ist.

Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens beruhen auf dem der KommAustria am 09.02.2015 übermittelten Rückschein.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Die hier maßgebliche Regelung des § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Antrag auf Zulassung**

**§ 5.** (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
  - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*

*[...]*“

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G haben somit Anträge auf Erteilung einer Zulassung für analogen Hörfunk jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms

geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik zu enthalten.

Der Antrag von X beinhaltetete, abgesehen von allgemeinen technischen Schilderungen der Funktionsweise von UKW-Hörfunk, nur die der gegenständlichen Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Innsbruck und Tiroler Unterland“ zugrunde gelegten Datenblätter, welche auf der Website der Regulierungsbehörde in anonymisierter und abstrakter Form bereitgestellt wurden. Antragsteller können diese – lediglich einen Maximalrahmen für die konkrete technische Umsetzung darstellenden – Datenblätter nutzen, um darin die konkret geplanten technischen Parameter, etwa die Senderausgangsleistung (in dBW), Berechnungen der Antennencharakteristik und des in Aussicht genommenen Strahlungsdiagramms einzufügen.

Wie im Schreiben der KommAustria vom 03.02.2015 bereits ausgeführt wurde, erfüllen die vom Antragsteller vorgelegten allgemeinen technischen Schilderungen und die unvollständigen Datenblätter nicht die im Sinne von § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G geforderte Darstellung der für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten. Ein konkretes technisches Konzept ist daraus nicht ableitbar, welches einer Prüfung im Hinblick auf seine frequenztechnische Realisierbarkeit unterzogen werden könnte.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass selbst bei vorheriger Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bzw. Versorgungsgebieten mit einem bloßen Verweis auf abstrakte technische Parameter, welche der behördlichen Ausschreibung zugrunde liegen, den Erfordernissen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G nicht entsprochen wird, zumal durch eine Ausschreibung lediglich ein „Maximalrahmen“ abgesteckt wird, innerhalb dessen sich die Antragsteller mit ihren konkreten Umsetzungsplänen bewegen können (vgl. hierzu BKS 02.05.2006, GZ 611.176/0001-BKS/2006; BKS 25.02.2008, GZ 611.079/0003-BKS/2007; BKS 15.06.2009, GZ 611.056/0001-BKS/2009; vgl. auch: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, S. 597). Auch die Übermittlung nicht ausgefüllter Datenblätter erfüllt diese Anforderungen nicht.

Da auch nach Ende der Ausschreibungsfrist kein technisches Konzept mehr nachgereicht wurde, erübrigt sich ein Eingehen auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu unzulässigen nachträglichen Antragsänderungen gemäß § 13 Abs. 8 AVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des

Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)